

Reglement für die Tests zur Überprüfung der Fahrkompetenz vom 14.02.2017 (Stand am 26. März 2019)

1. ALLGEMEINES

1.1. Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen Berufsbildes Fahrlehrer/in im Jahr 2008 wurden die Vorprüfungen für Fahrlehrer, welche in der damaligen Verkehrszulassungsverordnung verankert waren, aufgehoben. Sämtliche Kompetenzen sollten durch die Modulabschlüsse nachgewiesen werden.

In den ersten Jahren der Umsetzung des neuen Berufsbildes stellte sich jedoch heraus, dass die Fahrkompetenz von Motorrad- bzw. Lastwagenfahrlehrer/innen z.T. nicht dem gewünschten Niveau einer Fachperson entsprach. So mussten während der Ausbildung in den Modulen A6 und C6 (Verkehrssinnbildung und Verhalten im Verkehr – Ausbildungsplanung des praktischen Fahrunterrichts) z.T. intensive Schulungen für das Erreichen der Fahrkompetenz vorgenommen werden. Der SFV hat daher entschieden, die Kandidierenden vor Antritt der Ausbildung zum/zur Motorrad- (Kat. A) bzw. Lastwagenfahrlehrer/in (Kat. C) einem Test zur Überprüfung der Fahrkompetenz zu unterziehen.

1.2. Zweck des Testes

Mit der Umwandlung der Zusatzqualifikationen Motorrad- und Lastwagenfahrlehrer/in in eine eidg. Berufsprüfung wird die Fahrkompetenz wieder als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung definiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich angehende Fahrlehrer/innen die nötigen Fahrkompetenzen vor Beginn der Fahrlehrerausbildung aneignen.

Da im Berufsbild Fahrlehrer/in kein Berufsabschluss auf der Sekundarstufe II besteht, wird eine Kompetenz im Bereich des Führens der entsprechenden Fahrzeuge vorausgesetzt. Die eidg. Berufsprüfung soll ihrem Anspruch einer fachliche Vertiefung und Spezialisierung gerecht werden.

1.3. Rechtliche Grundlage

Der Test zur Überprüfung der Fahrkompetenz ist in den Prüfungsordnungen Motorradfahrlehrer/in bzw. Lastwagenfahrlehrer/in als Zulassungsbedingung unter Ziffer 3.31 verankert. Gleichzeitig wird diese Voraussetzung auch für die Zulassung zu den Ausbildungsmodulen definiert.

1.4. Kompetenzen

Die Fahrzeugführenden beherrschen die Bedienung ihres Fahrzeugs und sind im Bewusstsein um ihre Vorbildfunktion in der Lage, dieses sicher, regelkonform, partnerschaftlich, energieeffizient und umweltschonend durch den Strassenverkehr zu führen.

Spezifische Kompetenzen Motorrad (Kat. A)

Die Fahrzeugführenden beherrschen die Bedienung verschiedener Motorräder und sind in der Lage, diese sicher durch den Strassenverkehr zu führen und übliche Fahrmanöver durchzuführen. Sie schützen sich dabei mit einer angemessenen Sicherheitsausrüstung.

Spezifische Kompetenzen für Lastwagen (Kat. C)

Die Fahrzeugführenden können Anhängerzüge der Kat. CE, bestehend aus Lastwagen und Normalanhänger schonend und situationsgerecht führen. Sie sind in der Lage, sämtliche üblichen Fahrmanöver in Vor- und Rückwärtsfahrt durchzuführen. Als übliche Fahrmanöver in Rückwärtsfahrt gelten insbesondere z.B. Anfahren einer Verladerrampe, seitliches Versetzen um eine Fahrzeugbreite, Wenden, gerade Rückwärtsfahren sowie An- und Abkuppeln des Anhängers.²

2. AUSSCHREIBUNG UND ANMELDUNG

2.1. Ausschreibung

Die Termine für die Tests werden auf der Homepage „www.fahrlehrerverband.ch“ ausgeschrieben. Sie finden mindestens zwei Mal pro Jahr statt.

Die Ausschreibung orientiert über:

- die Daten;
- die Gebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ort.

2.2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Website www.fahrlehrerverband.ch.

Die Anmeldefrist beträgt 8 Wochen vor der Prüfung.

Der Anmeldung ist eine Kopie des Führerausweises im Kreditkartenformat beizufügen.

2.3. Zulassung

Zum Test Kat. A wird zugelassen, wer im Besitze der Führerausweiskategorie A unbeschränkt ist.

Zum Test Kat. C wird zugelassen, wer im Besitze der Führerausweiskategorie C und CE ist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Gebühr vor Testbeginn.

2.4. Kosten

Die Gebühren für die Tests werden in der Ausschreibung festgelegt.

Wer den Test nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während des Tests gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

²Fassung vom 26.03.19, in Kraft seit dem 26.03.19

3. DURCHFÜHRUNG DES TESTES

3.1. Aufgebot

Kandidatinnen und Kandidaten können den Test in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch absolvieren.

Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens 4 Wochen vor Beginn der Tests aufgeboden.

Das Aufgebot enthält das Programm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt des Tests sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

3.2. Rücktritt

Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Tests zurückziehen. Später ist ein Rücktritt ohne Kostenfolge nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Todesfall im engeren Umfeld;
- c) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- d) Mutterschaft.

Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle des SFV unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

3.3. Ausschluss

Vom Test wird ausgeschlossen, wer:

- a) zu spät erscheint;
- b) nicht fahrfähig ist;
- c) zum Zeitpunkt des Test die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.3 nicht erfüllt;
- d) ein nicht-betriebssicheres Fahrzeug für den Test verwendet;
- e) auf dem Motorrad keine angemessene Schutzausrüstung verwendet;
- f) die Prüfungsdisziplin grob verletzt.

3.4. Expertinnen und Experten

Expertinnen oder Experten des SFV beurteilen insgesamt die Fahrkompetenz der Kandidatin / des Kandidaten.

Anforderung an die Experten/Expertinnen:

Fahrlehrerinnen/Fahrlehrer oder Experteninnen/Experten mit mind. fünf Jahren entsprechender Berufserfahrung.

4. FORM UND ABLAUF DES TESTS

4.1. Prüfungsteile

Während der Prüfung werden den Kandidierenden Fragen zum Fahrzeug, zur Betriebssicherheit usw. gestellt.

Die Tests bestehen aus folgenden Teilen:

Kat. A	Dauer: 90 Minuten	Kat. C	Dauer: 120 Minuten
a) Parcours mit Fahrübungen: <ul style="list-style-type: none">- zwei Fahrmanöver bei langsamer Geschwindigkeit;- zwei Fahrübungen bei höherer Geschwindigkeit- zwei Bremsmanöver, mit und/oder ohne ABV/ABS		a) An- /Abkuppeln des Anhängers;	
b) Fahren in verschiedenen Verkehrssituationen mit Experte als Beifahrer (zweiter Experte fährt mit eigenem Motorrad nach);		b) Fahren in verschiedenen Verkehrssituationen inkl. kommentiertes Fahren (Kandidierende kommentieren z. B. während fünf Minuten ihrer Fahrt die in erster Linie die für ihre Fahraufgabe wesentlichen Dinge);	
c) Feedbackgespräch. <ul style="list-style-type: none">- Selbst- und Fremdeinschätzung;- Erörtern einer Verkehrssituation.		c) Durchführen von mind. zwei Manöversituationen mit Anhänger;	
		d) Feedbackgespräch: <ul style="list-style-type: none">- Selbst- und Fremdeinschätzung;- Erörtern einer Verkehrssituation.	

4.2. Prüfungsstrecke

Die Prüfungsstrecke wird so gewählt, dass alle Kompetenzbereiche geprüft werden können. So werden breite und schmale Strassen, innerorts und ausserorts Bereiche, nach Möglichkeit Steigungen und Gefälle sowie Autobahnen / Autostrassen befahren.²

²Fassung vom 26.03.19, in Kraft seit dem 26.03.19

4.3. Prüfungsfahrzeuge

Zu den Tests über die Fahrkompetenz treten die Kandidierenden mit ihren eigenen Fahrzeugen an.

Anforderungen Kat. A:

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 600 cm³, einer Motorleistung von mindestens 40 kW, zwei Sitzplätzen und einem mechanisch geschalteten Getriebe¹.

Anforderungen Kat. C:

Anhängerzug bestehend aus einem Motorwagen der Kategorie C mit mind. drei Sitzplätzen, einem Betriebsgewicht von mindestens 12 t und einem Normalanhänger; der Anhängerzug muss ein Betriebsgewicht von mind. 20 t aufweisen sowie eine Geschwindigkeit von 80km/h erreichen.

Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine ist.

5. BEURTEILUNG

5.1. Beobachtung und Beurteilung

Expertinnen und Experten beobachten die Kandidierenden in verschiedenen Verkehrssituationen und halten in einem vom SFV vorgegebenen Prüfungsprotokoll fest, wie gut die einzelnen Situationen bewältigt werden.

Dabei sind die anschliessend aufgeführten Kompetenzbereiche mit Hilfe der Kriterien zu bewerten.

Bei Motorradprüfungen sitzt die Expertin oder der Experte hinter der Kandidatin oder dem Kandidaten auf das Motorrad.

5.2. Kompetenzbereiche

Die Fahrzeugführenden:

1. wenden die Strassenverkehrsvorschriften an;
2. sind mit ihrem Fahrzeug vertraut und überprüfen vor der Fahrt dessen Betriebssicherheit, nehmen die notwendigen Einstellungen vor und setzen die Sicherheitsausrüstung korrekt ein;
3. erkennen Mängel an den für die Sicherheit wichtigen Bau- und Bestandteilen und treffen die richtigen Entscheidungen auf Grund der Warneinrichtungen;
4. passen ihre Fahrweise den jeweiligen Witterungs- und Strassenverhältnissen an und verhalten sich auf den verschiedenen Strassenarten entsprechend den jeweiligen Fahr- und Rechtsvorschriften;
5. berücksichtigen das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmenden und gestalten ihre Fahrweise entsprechend den Gefahren, die sich auf Grund der Eigenheiten der verschiedenen Verkehrspartner im Strassenverkehr ergeben können;

¹Fassung vom 31.08.2018, in Kraft seit 31.08.18

5.3. Kriterien

Motorradfahrlehrer/in Kat. A

	Fahrzeug und Sicherheitsausrüstung
1	kann alle Fragen zu Betriebssicherheit beantworten (z.B. Reifen, Bremssysteme, Flüssigkeiten usw.) des Motorrades beantworten
2*	trägt eine angemessene Sicherheitsbekleidung (inkl. Schutzhelm, welcher den Sicherheitsstandards entspricht)
	Fahrtechnik (Parcours)
3	bewältigt 1. Fahrmanöver bei langsamer Geschwindigkeit fehlerfrei
4	bewältigt 2. Fahrmanöver bei langsamer Geschwindigkeit fehlerfrei
5	bewältigt 1. Fahrmanöver bei höherer Geschwindigkeit fehlerfrei
6	bewältigt 2. Fahrmanöver bei höherer Geschwindigkeit fehlerfrei
7	bewältigt 1. Bremsmanöver fehlerfrei
8	bewältigt 2. Bremsmanöver fehlerfrei
	Verkehrsregeln
9*	hält die Verkehrsvorschriften ein
10*	hält die Vortrittsregeln ein
	Verkehrsehen
11*	fährt stets aufmerksam, vorausschauend und situationsgerecht
12	wendet die erforderlichen Blick- und Orientierungstechniken an
	Fahrtechnik
13	beherrscht die Bedienung des Fahrzeugs in allen Situationen, Abläufe sind automatisiert
14*	hält genügend Sicherheitsabstände ein (vorne, links und rechts)
15	verzögert situationsgerecht (Einsatz Motor, Bremse vorne/hinten usw.)
16	positioniert sich korrekt auf der Strasse (bei geradeaus Fahrt)
17	spurt korrekt ein (in Fahrstreifen, beim Abbiegen usw.)
18	gestaltet die Geschwindigkeit beim Kurvenfahren in der Ebene und in Steigungen optimal
19	gestaltet die Geschwindigkeit beim Kurvenfahren in Gefällen optimal
20*	fährt die Linkskurven mit einer situationsgerechten Linie
21*	fährt die Rechtskurven mit einer situationsgerechten Linie
22	sorgt für einen angenehmen Fahrkomfort
	Verkehrsumwelt, Verkehrspartner
23*	beachtet die äusseren Verhältnisse und passt die Geschwindigkeit an
24*	zeigt Fahrabsichten rechtzeitig und deutlich an
	Umweltbewusstsein
25	fährt gleichmässig, schaltet rechtzeitig hoch und stellt bei längeren Halten den Motor ab
	Feedbackgespräch
26	kann eine erlebte Verkehrssituation erörtern und sein Verhalten darin beschreiben

Lastwagenfahrlehrer/in Kat. C

	Fahrzeug / Fahrzeugkombination
1	kann alle Fragen zu Betriebssicherheit und Sicherheitsausrüstung beantworten (z.B. Betriebsgewicht, Fahrzeugausweise, Ladung, Technik usw.)
2	nimmt alle notwendigen Einstellungen (Sitze, Spiegel, usw.) vor
Verkehrsregeln	
3*	beachtet alle relevanten Signale
4*	hält die Verkehrsvorschriften ein
Verkehrsehen	
5*	fährt stets aufmerksam, vorausschauend, defensiv und passt das Fahrverhalten den Verkehrssituationen an
6*	wendet die erforderlichen Blick- und Orientierungstechniken an
7	zeigt während des kommentierten Fahrens, dass er die Verkehrssituation und die möglichen Gefahren vollständig erfasst hat
Fahrtechnik	
8	beherrscht die Bedienung des Fahrzeugs in allen Situationen, Abläufe sind automatisiert
9*	hält genügend Sicherheitsabstände ein
10	setzt die Bremsen situationsgerecht und wirkungsvoll ein
Fahrtechnik Anhänger	
11*	Kuppelt den Anhänger sicher an/ab und führt die Funktionskontrolle fehlerfrei durch
12	bewältigt erstes Manöver regelkonform und sicher
13	bewältigt zweites Manöver regelkonform und sicher
14	wendet eine situationsgerechte Spurgestaltung an
Verkehrsumwelt / Verkehrspartner	
15*	beachtet die äusseren Verhältnisse und passt die Geschwindigkeit an
16*	signalisiert Fahrabsichten rechtzeitig und deutlich
17*	verhält sich im Umgang mit schwächeren Verkehrspartnern rücksichtsvoll
Umweltbewusstsein	
18	fährt gleichmässig, nutzt die Rollphasen optimal und stellt bei längeren Halten den Motor ab
Feedbackgespräch	
19	kann eine erlebte Verkehrssituation erörtern und sein Verhalten darin beschreiben

5.4. Bewertung der Kriterien

Die einzelnen Kriterien unter Punkt 5.3 werden wie folgt bewertet:

Gut: Die Kriterien sind erfüllt

Genügend: Die Kriterien sind nur teilweise erfüllt: es bestehen Unsicherheiten, es wird teilweise nicht angemessen reagiert, es entstehen jedoch keine Verkehrsgefährdungen oder grosse Behinderungen.

Ungenügend: Die Kriterien sind nicht erfüllt: grosse Unsicherheiten, es wird nicht angemessen reagiert, grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Verkehrsgefährdungen usw.

5.5. Bedingungen zum Bestehen des Testes

Der Test gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Test:

- 75% der Kriterien mit der Bewertung „gut“ erreicht;
- keines der Kriterien, welche mit eine * gekennzeichnet sind als ungenügend bewertet wird;
- maximal eines der übrigen Kriterien mit der Bewertung „ungenügend“ bewertet wird.

Der Test gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

5.6. Wiederholung

Wer den Test nicht bestanden hat, kann diesen wiederholen.

5.7. Bekanntgabe der Resultate

Nach der Prüfung teilt die Expertin oder der Experte der Kandidatin oder dem Kandidaten das Resultat mit und begründet es aufgrund des Prüfungsprotokolls. Wer den Test bestanden hat, erhält eine schriftliche Bestätigung des SFV. Die Bestätigung ist während 5 Jahren gültig.

6. RECHTSMITTEL

Entscheide der Expertinnen und Experten wegen Nichtzulassung zum Test, Ausschluss vom Test oder Nichtbestehen des Tests können innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit Beschwerde beim Vorstand des SFV angefochten werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des SFV. Sein Entscheid ist abschliessend.

7. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des SFV in Kraft.

- 7.1 Die Anpassungen vom 31. August 2018 und vom 26. März 2019 treten mit der Genehmigung durch den Vorstand SFV ab 26. März 2019 in Kraft.

8. ERLASS

Bern, 26. März 2019

Schweizerischer Fahrlehrerverband (SFV)



Dr. Michael Gehrken
Präsident SFV